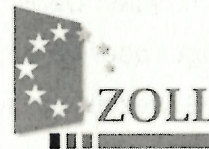


Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 SAARBRÜCKEN

Hans-Lothar Werth
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Stein
TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.de-mail.de

DATUM 25. August 2021

BETREFF **Datenerhebung zum Zwecke des Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister
Stromsteueranmeldungen für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020**

BEZUG ohne

ANLAGEN Anlage 1

GZ **V 4201 B – U Solar_neu_9 - B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Sie im Rahmen einer Datenerfassung zum Zwecke des Datenabgleichs mit den mir vorliegenden Informationen aus dem Marktstammdatenregister an.

Die von Ihnen registrierten Daten im Marktstammdatenregister, wurden der Generalzolldirektion als Finanzbehörde des Bundes gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 7 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt. Die Daten enthalten auch die nach § 15 Absatz 1 MaStRV nicht veröffentlichten sowie personenbezogenen Daten. Die Bundesnetzagentur verweist auf die Verwendung dieser Daten durch die Generalzolldirektion auf Ihrer offiziellen Internetseite.

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 MaStRV haben diese Daten jedoch keine feststellende Wirkung auf das Vorliegen von Tatsachen. Dies macht eine separate Erfassung der von Ihnen betriebenen Stromerzeugungsanlagen durch die Zollbehörden notwendig.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Die gesammelten Daten dienen neben ihrer Erfassung auch der Kategorisierung, ob Sie Eigenzeuger oder Versorger im Sinne von § 2 Nummer 1 und Nummer 2 Stromsteuergesetz (StromStG) beziehungsweise kleiner Versorger gemäß § 1a Absatz 6 oder Absatz 7 Stromsteuerverordnung (StromStV) sind.

Nach den uns vorliegenden Informationen hat Ihre Anlage eine Bruttonennleistung von über 2 Megawatt.

Mehrere Stromerzeugungseinheiten, auch an unterschiedlichen Standorten, gelten gemäß § 9 Energiesteuerverordnung (EnergieStV) in Verbindung mit § 1 Nummer 17 EnergieStV und § 12b StromStV als eine Anlage, sofern sie zentral gesteuert werden. Dies ist insbesondere bei fernsteuerbaren Stromerzeugungsanlagen nach § 36 des Erneuerbare-Energien-gesetz der Fall. Ferner muss der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden.

Nach den mir vorliegenden Informationen aus dem Marktstammdatenregister, gehe ich davon aus, dass Ihre Stromerzeugungsanlagen im Sinne von § 9 EnergieStV in Verbindung mit § 1 Nummer 17 EnergieStV und § 12b StromStV zusammengefasst werden müssen. Die Bruttonennleistung Ihrer Anlage beträgt damit über 2 Megawatt.

Eine steuerfreie Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energien aus Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Bruttonennleistung von mehr als 2 Megawatt zum Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung durch den Anlagenbetreiber gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG wurde erst mit der Gesetzesänderung zum 01.07.2019 möglich.

Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2019 konnte Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG lediglich steuerfrei entnommen werden, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen worden ist.

In Wind- bzw. Solarparks, sowie auch in Biogasanlagen, wird Strom auch aus dem öffentlichen Netz bezogen. Somit erfolgte keine Stromentnahme aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung. Folglich war Ihnen eine steuerfreie Entnahme von selbsterzeugtem Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG bis zum 30.06.2019 nicht möglich.

Die entnommenen Strommengen im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2019 sind demnach nicht steuerfrei und müssen versteuert werden.

Eine steuerfreie Entnahme zum Selbstverbrauch ab dem 01.07.2019 gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ist nur gegeben, sofern Sie eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme gemäß § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG beantragt haben und diese auch bewilligt wurde. Sollten Sie keine förmliche Einzelerlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG beantragt haben oder diese nicht bewilligt worden sein, sind die Mengen ab dem 01.07.2019 bis zur Antragstellung ebenfalls zu versteuern.

Die Strommengen, die im Wind- bzw. Solarpark an Letztverbraucher (unter anderem Mobilfunkantennen oder Querbeförderungen zu anderen Anlagenbetreibern im Windpark) geleistet werden, sind nicht von der Steuer befreit und müssen, auch mit einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG versteuert werden.

Ich bitte Sie daher die Stromsteueranmeldungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020

bis zum 24. September 2021

jeweils mit dem Vordruck 1400 abzugeben.

Sollten mir bis zu diesem Zeitpunkt keine Steueranmeldungen vorliegen, werde ich von der Möglichkeit der **Schätzung nach § 162 Abgabenordnung (AO)** Gebrauch machen.

Des Weiteren benötige ich zur stromsteuerrechtlichen Erfassung Ihrer Anlagen zusätzlich Unterlagen von Ihnen, welche Informationen bezüglich Art, Anzahl und Größe der Anlage(n) enthalten. Ferner benötige ich Angaben zu der Verwendung des erzeugten Stroms.

Ich bitte Sie daher folgende Unterlagen zu Ihren eigenen Stromerzeugungsanlagen vorzulegen:

1. Lagepläne
2. Datenblätter
3. Messkonzepte, sofern die erzeugte Strommenge mittels Messung ermittelt wird
4. Schätzkonzepte, sofern die erzeugte Strommenge mittels Schätzung ermittelt wird
5. Schaltpläne
6. Eingespeiste Strommengen für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020
7. Nachweis über bezogene Strommengen
8. Falls vorhanden, Nachweise über selbsterzeugte, versteuerte Strommengen
9. Erteilte Bewilligungen zur steuerfreien Entnahme von selbst erzeugten Strom nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG
10. Andere erteilte Bewilligungen nach § 9 Absatz 4 StromStG
11. Die ausgefüllte Anlage 1

Bitte lassen Sie mir die beigefügte Anlage sowie die angeforderten Unterlagen ebenfalls

bis zum 24. September 2021

zukommen.

Nach Auswertung der Daten werde ich Sie über das Ergebnis Ihres stromsteuerrechtlichen Status und gegebenenfalls weitere Vorgehensweisen informieren.

Hinweise

- Ich weise Sie darauf hin, dass **Windkraftanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen** eine geringe Menge an **selbst erzeugtem Strom** direkt wieder zum **Eigenverbrauch** entnehmen. Dies ist die Differenz an den Strommengen zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge die in ein Netz eingespeist wird). Hierbei ist die Bruttomenge immer höher als die Nettomenge.
- Sofern Sie über keine geeigneten Mess- und Zähleinrichtungen verfügen, mit denen der Selbstverbrauch gemessen wird, sind diese Mengen über eine geeignete Methode von Ihnen zu ermitteln (z.B. Schätzung auf Grundlage einer Berechnung). Sollten Sie eine Schätzung der Strommengen durchführen, ist diese nachvollziehbar darzustellen (mittels Schätzkonzept).
- Ich weise Sie außerdem darauf hin, dass Sie auf der Internetseite des Zolls unter **www.zoll.de** nähere Erläuterungen sowie die Formulare 1400, 1410 und 1412 zur Stromsteueranmeldung und Versorgererlaubnis finden. Die Formulare beinhalten jeweils ausführliche Ausfüllhinweise.
- Eine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG kann mit den Vordrucken 1421, 1421a und 1421az beantragt werden.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Anlage Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister

An welchen einzelnen Standorten ist das Unternehmen tätig?

Von welchen Orten genau werden die Geschäftsführer und sonstigen für das Unternehmen verantwortlichen Personen tätig?

Ich besitze _____ (Anzahl) Photovoltaikanlagen, mit folgenden elektrischen Bruttonennleistungen:

Ich besitze _____ (Anzahl) Windkraftanlagen, mit folgenden elektrischen Bruttonennleistungen:

Ich besitze _____ (Anzahl) Biomasseanlagen, mit folgenden elektrischen Bruttonennleistungen:

Die elektrische Nennleistung der Stromerzeugungsanlage(n) beträgt zusammengenommen _____ MW (1 MW= 1.000 KW)

Die jährliche Bruttostromerzeugung der Stromerzeugungsanlage(n) beträgt zusammengenommen _____ MWh (1 MWh= 1.000 KWh)

- Davon Selbstverbrauch _____
- Davon Stromleistung/Stromweitergabe an Dritte _____

Ich ermittle die selbst erzeugten Strommengen

- mittels Messung
- über andere Methoden als Messung (bitte angeben) (Darstellung der Ermittlung als Anlage beifügen)

- Ich leiste Strom an Dritte
- Ich verbrauche Strom selbst
- Ich leiste Strom ausschließlich an Versorger (Stromversorgungsunternehmen, Netzbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen etc.) in einem geschlossenen Verteilernetz oder in einem Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliches Netz) (z. B. Verkauf, Weitergabe).
- Der Strom wird an Direktvermarktungsunternehmen geleistet.
Bitte die Direktvermarktungsunternehmen namentlich angeben:

- Der Strom wird in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.
- Eine Besteuerung des Stroms ist noch nicht erfolgt.
- Eine Besteuerung des Stroms ist bereits erfolgt.

Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom:

- Wird vollständig selbstverbraucht
- Wird teilweise selbstverbraucht
- Wird (teilweise) innerhalb einer Kundenanlage
 - An Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
 - An Versorger geleistet
 - Selbst verbraucht
- Wird in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und
 - Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
 - Dort an Versorger geleistet
 - Dort selbst verbraucht
- Wird in das Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliche Netz), vollständig kaufmännisch-bilanziell eingespeist und
 - Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
 - Dort an Versorger geleistet
 - Dort selbst verbraucht

- Physikalisch eingespeist (Überschusseinspeisung) und
 - Dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben
 - Dort an Versorger geleistet
 - Dort selbst verbraucht
- Wird geleistet
 - An Letztverbraucher
 - Teilweise an andere Versorger
 - Ausschließlich an andere Versorger
 - Ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage (§ 1a Absatz 9 StromStV)
 - Ausschließlich an Mieter, Pächter, vergleichbare Vertragsparteien
 - Ausschließlich zur Nutzung für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8 StromStG)
 - Ausschließlich an andere Unternehmen, die den Strom in meinem Betrieb entnehmen und mir die daraus erbrachte Leistung schulden

Zur Beantwortung der Fragen beachten Sie bitte die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen der Ausfüllhinweise zu den Vordrucken 1410, 1412, 1421 unter [www. zoll.de](http://www.zoll.de)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben.

Datum

Unterschrift

Physical and chemical properties of the material are given in Table I.

The material is a white powder.

The material is soluble in water.

The material is stable.

The material is non-toxic.

The material is non-flammable.

The material is used in the preparation of various compounds.

The material is used in the preparation of various compounds.

The material is used in the preparation of various compounds.

The material is used in the preparation of various compounds.

The material is used in the preparation of various compounds.